



Richtlinien

für die Vergabe und Vergütung von Sondervorträgen vom 22.03.1989 in der Fassung vom 18.02.2008

Gästen, die auf Einladung der Fakultäten oder anderer Organisationseinheiten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Sondervorträge halten, kann hierfür ein Honorar nach folgenden Richtlinien gezahlt werden:

1. Je nach Bedeutung des Vortrages und der Person der oder des Vortragenden kann ein Honorar in Höhe von
 - bis zu 80 € für einen mindestens einstündigen Vortrag
 - bis zu 110 € für einen mindestens zweistündigen Vortrag

gezahlt werden.

2. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät bzw. der Beauftragte für den Haushalt kann in begründeten Ausnahmefällen, welche aktenkundig zu machen sind, diese Sätze erhöhen. Richtwerte sind
 - 150 € für einen mindestens einstündigen Vortrag und
 - 200 € für einen mindestens zweistündigen Vortrag.

Die Höchstgrenze von 300 € pro Vortrag soll nicht überschritten werden.

3. Bei Vorträgen, die über zwei Stunden hinausgehen, können die o. a. Sätze um 50 € je weitere Stunde erhöht werden.
4. Neben den o. a. Honoraren können den Vortragenden die Fahrkosten ganz oder anteilig für das jeweils günstigste Verkehrsmittel erstattet werden. Mögliche Ermäßigungen sind dabei auszuschöpfen. Tagegelder dürfen nach Maßgabe des Hamburgischen Reisekostengesetzes, notwendige Übernachtungsgelder ohne Beleg bis zu einem Betrag von 16,90 € und bei Nachweis durch Beleg bis zu 75 € pro Nacht gezahlt werden.

Voraussetzung ist, dass die bzw. der Vortragende außerhalb des Großbereichs Hamburg des Hamburger Verkehrsverbundes wohnt und nicht in Hamburg hauptberuflich beschäftigt ist.

Über die Vergütung von Reisekosten entscheidet die Fakultät bzw. der Beauftragte für den Haushalt.

5. Vereinbarungen über das Honorar und die Zusage der Zahlung von Reisekosten sind gegenüber den Vortragenden schriftlich zu treffen.


Die o. a. Honorare und Reisekosten dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gezahlt werden.

Bei der Zahlung aus Drittmitteln und zweckgebundenen Einnahmen haben die Vorgaben des Mittelgebers Vorrang.

6. Sofern ein und derselbe Gast während eines Semesters mehrere Vorträge hält, dürfen diese einen Gesamtumfang von 10 Stunden im Semester nicht überschreiten. Bei einem höheren Gesamtumfang kommt stattdessen die Erteilung eines Lehrauftrages von einer Wochenstunde in Betracht.
7. Vorträge, die von Personen im Zusammenhang mit der Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle gehalten werden, sind keine Sondervorträge im Sinne der vorstehenden Richtlinien. Die Bewerber erhalten lediglich eine Reisekostenerstattung nach den Grundsätzen des Reisekostenrechts. Die Zahlung eines Honorars neben den Reisekosten ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Anmerkung: Stunde im Sinne der obigen Richtlinien ist jeweils eine Lehrveranstaltungsstunde (45 Minuten)

Hamburg, den 24.02.2008


Prof. Dr. Michael Stawicki
Präsident